

### **Hinweis für Arbeitgeber zur Verwendung dieser Musterverpflichtung:**

Die Verpflichtung hat in der Regel vor oder bei erstmaliger Aufnahme der Arbeit bei der verantwortlichen Stelle durch den Arbeitnehmer zu erfolgen.

Die Schriftform ist dabei nicht vorgeschrieben, sie ist aber aus Nachweisgründen zu empfehlen. Wichtig ist, dass es nicht ausreicht, die förmliche Verpflichtung kommentarlos durch den Mitarbeiter unterschrieben zu lassen. Vielmehr ist der Arbeitnehmer möglichst präzise auf die, für den einzelnen Arbeitsplatz geltenden Bestimmungen und Umstände, verbunden mit Hinweisen zu deren praktischen Umsetzung zu unterrichten.

Das Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung dient einerseits dem Zweck, dem Arbeitnehmer inhaltliche Informationen über seine Erklärung zukommen zu lassen. Andererseits dient es dem Arbeitgeber zu Dokumentationszwecken. Insbesondere geht daraus hervor, dass der Arbeitnehmer auch zu den o. g. in Bezug auf das konkrete Arbeitsverhältnis bestehenden besonderen Umständen zu belehren ist. Mit der Unterschrift bestätigt der zuständige Arbeitgebervertreter oder der Arbeitgeber selber, dass er die Belehrung durchgeführt hat. Das Original sollte zu den Arbeitnehmerakten genommen werden. Eine Kopie erhält der Arbeitnehmer.

Die Anlage I stellt die schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers über die Tatsache dar, dass verpflichtet worden ist. Sie ist ebenfalls im Original zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie sollte der Arbeitnehmer erhalten.

Die Anlagen II und III sind dem Arbeitnehmer bei Belehrung zu Informationszwecken zu übergeben. Diese sollen beim Arbeitnehmer verbleiben.

**Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung  
nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das bedeutet, dass Sie personenbezogene Daten nur dann erheben, verarbeiten oder nutzen dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat, § 4 Abs. 1 BDSG. Diese Verpflichtung, das Datengeheimnis einzuhalten, besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Ich fordere Sie auf, entsprechend dieser Verpflichtung Ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe sowie per Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen (z.B. § 7 BDSG). Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5, 7 und 44, 43) sind beigelegt.

Ihre sich gegebenenfalls aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen, **Merkblatt** und **Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz**.

Bitte unterzeichnen Sie die nachfolgende Erklärung, auf der Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen bestätigen und übermitteln diese an Ihren Vorgesetzten.

Für den Umstand, dass der zu Verpflichtende über den Inhalt dieser allgemeinen Erklärung hinaus auch hinsichtlich der an seinem zukünftigen Arbeitsplatz geltenden Bestimmungen und Umstände sowie zu deren praktischen Umsetzung hingewiesen worden ist:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Arbeitgeber

## **Anlage I - Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)**

Ich, Frau/Herr

---

wurde heute gemäß des mir in Kopie überreichten „Informationsblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“ darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Verpflichtung, das Datengeheimnis einzuhalten, besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Ich wurde auch über die nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht und dem Strafrecht bestehenden Folgen eines Zuwiderhandelns aufgeklärt. Ebenfalls wurde mir mitgeteilt, dass eine Zuwiderhandlung gleichzeitig eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen kann.

---

Ort, Datum Unterschrift des zu Verpflichtenden

Ich bestätige den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

---

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

## Anlage II Merkblatt

Das BDSG regelt die Verwendung von personenbezogenen Daten. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ (in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen/-Applikationen usw.) oder „analog“ (auf Karteikarten oder in Akten etc.) verwendet werden.

Das BDSG gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen immer dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Diese Einschränkung auf Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten zu Beschäftigungsverhältnissen; dort gilt das BDSG auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen.

**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Daten über ein Unternehmen sind daher dann personenbezogene Daten des Unternehmers, wenn es sich bei der Unternehmensstruktur um einen Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft handelt. Gehen Sie im Zweifel bei Daten immer davon aus, dass ein Personenbezug vorliegt und fragen Sie bei ihrem Vorgesetzten oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach, wenn Sie unsicher sind, wie Sie mit den Daten umgehen sollen. Ausgenommen hiervon sind nur juristische Personen.

Das BDSG unterscheidet verschiedene Verarbeitungsvorgänge bei der Datenverarbeitung:

**Erheben:** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen  
**Verarbeiten:** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen von Daten

- Übermitteln:** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
- die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen
- Sperrungen:** ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken
- Löschen:** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten
- Nutzen:** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht Erheben oder Verarbeiten ist

**Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.**

Beachten Sie bitte auch, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind. Nach § 3a BDSG gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Sofern nicht anders angeordnet, tragen Sie bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen sind.

**Danke für Ihre Mithilfe!**

## **Anlage III Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz:**

### **§ 5 Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 7 Schadensersatz**

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

### **§ 43 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,
- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,



5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

#### **§ 44 Strafvorschriften**

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.